

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Januar 2013

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- Jahreswagenbesteuerung: Arbeitnehmerrabatte als Lohnvorteil
- Fiktive Säumnis kann Folge einer Scheckeinreichung sein
- Umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehungen im Internet

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Januar 2013 war der 1. Dezember 2012.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2013, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ihre

Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Januar 2013	6	Minderung des Anspruchs auf deutsches Kindergeld um Schweizer Familienzulage	18
Termine Februar 2013	7	Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	19
Keine Mineralölsteuerbefreiung für Vercharterer von Flugzeugen	9	Unvollständige Übertragung eines Mitunternehmeranteils an Kind wegen gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerunschädlich	20
Verjährung des finanzamtlichen Anspruchs auf Umsatzsteuerzahlung	9	Zeitpunkt zur Bildung von Rückstellungen für hinterzogene Steuern	20
Fehlerhafte Massentlassungsanzeige	10	Zweifel an der Gewinnermittlungsmethode zur Ermittlung des Gewinns aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften	20
Fristlose Kündigung bei Annahme von Vorteilen von Geschäftspartnern	10	Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung eines GbR-Gesellschafters für 31 Jahre unzulässig	21
Schadensersatz bei unterlassener Zuweisung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes	11	GmbH: Beginn der regelmäßigen Verjährung für Ansprüche aus Existenzvernichtungshaftung gegen einen Gesellschafter-Gesellschafter	21
Schadensersatzanspruch eines Arbeitnehmers bei Insolvenzverschleppung	11	Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage in Form des Hin- und Herzählens bei mehrmaliger Zahlung eines Einlagebetrags aus einer Kapitalerhöhung	22
Bundesverfassungsgericht muss über das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz entscheiden	12	Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2013	23
Zur Schätzung bei Buchführungsmängeln	12	Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2013	23
Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung	13	Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters	24
Aufteilung von Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten	13	Im Rahmen von Modernisierungen ist ein vom Mieter rechtmäßig geschaffener Zustand zu berücksichtigen	24
Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus	13	Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften	25
Berücksichtigung von Zuschüssen bei der Ermittlung von Fahrtkosten Behinderter	14	Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei „Minijobs“ zum 1.1.2013	25
Die Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten sind keine Sonderausgaben	14	Bei Lebensmittelspenden an Tafeln fällt keine Umsatzsteuer an	26
Durch Beteiligung an Grundstückshandels-gesellschaft kann eine natürliche Person gewerblicher Grundstückshändler werden	14	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen	26
Friseur Gutscheine: Keine Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im Ausgabejahr	15	Keine Umsatzsteuerbefreiung bei Schönheitsoperationen	27
Gesetzliche Regelungen zu Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß	15	Seminare zur Raucherentwöhnung sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen	27
Hinzurechnung einer ausländischen Familienleistung	15	Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden	27
Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit nicht berücksichtigungsfähigem Kind	16	Tätigkeit als Nachlasspfleger nur umsatzsteuerfrei, wenn sie ehrenamtlich ausgeführt wird	28
Keine Ertragsteuern bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen bei Entgelt bis Buchwert	16	Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Taxen und Mietwagen unionsrechtlich zweifelhaft	28
Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb eines Kunden	17	Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann umsatzsteuerfrei, wenn Steuerbefreiung auf unmittelbarer Berufung auf EU-Recht beruht	29
Kindergeld: Rückwirkende Änderung des Bezugsberechtigten	17		
Kosten für die Unterbringung von Kindern in zweisprachig geführtem Kindergarten abziehbar	17		
Minderung der Einkünfte des Kindes um Zuzahlungen und Praxisgebühr	18		

Gewinn aus dem Verkauf von Karnevalsorden ist steuerpflichtig	29	Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG können nachrangig sein	30
Anspruch auf Maklerprovision bei eindeutigen Hinweis im Inserat	30	Räum- und Streupflicht darf nicht den einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt werden	30

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung.....	13
Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters	24
Anspruch auf Maklerprovision bei eindeutigem Hinweis im Inserat	30
Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG können nachrangig sein	30
Aufteilung von Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten.....	13
Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus.....	13
Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung eines GbR-Gesellschafters für 31 Jahre unzulässig.....	21
Bei Lebensmittelspenden an Tafeln fällt keine Umsatzsteuer an.....	26
Berücksichtigung von Zuschüssen bei der Ermittlung von Fahrtkosten Behinderter	14
Bundesverfassungsgericht muss über das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz entscheiden	12
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen	26
Die Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten sind keine Sonderausgaben.....	14
Durch Beteiligung an Grundstückshandelsgesellschaft kann eine natürliche Person gewerblicher Grundstückshändler werden.....	14
Fehlerhafte Massenentlassungsanzeige	10
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2013.....	23
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2013.....	23
Friseur Gutscheine - Keine Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im Ausgabejahr	15
Fristlose Kündigung bei Annahme von Vorteilen von Geschäftspartnern	10
Gesetzliche Regelungen zu Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß	15
Gewinn aus dem Verkauf von Karnevalsorden ist steuerpflichtig	29
GmbH - Beginn der regelmäßigen Verjährung für Ansprüche aus Existenzvernichtungshaftung gegen einen Gesellschafter-Gesellschafter.....	21
Hinzurechnung einer ausländischen Familienleistung.....	15
Im Rahmen von Modernisierungen ist ein vom Mieter rechtmäßig geschaffener Zustand zu berücksichtigen.....	24
Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit nicht berücksichtigungsfähigem Kind	16
Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften	25
Kein Sonderausgabenabzug des an eine schweizerische Privatschule gezahlten Schulgelds	16
Keine Ertragsteuern bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen bei Entgelt bis Buchwert.....	16
Keine Mineralölsteuerbefreiung für Vercharterer von Flugzeugen	9
Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb eines Kunden .	17
Keine Umsatzsteuerbefreiung bei Schönheitsoperationen.....	27
Kindergeld - Rückwirkende Änderung des Bezugsberechtigten.....	17
Kosten für die Unterbringung von Kindern in zweisprachig geführtem Kindergarten abziehbar..	17
Minderung der Einkünfte des Kindes um Zuzahlungen und Praxisgebühr.....	18
Minderung des Anspruchs auf deutsches Kindergeld um Schweizer Familienzulage	18
Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013	19
Räum- und Streupflicht darf nicht den einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt werden.....	30
Schadensersatz bei unterlassener Zuweisung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes	11
Schadensersatzanspruch eines Arbeitnehmers bei Insolvenzverschleppung	11
Seminare zur Raucherentwöhnung sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen	27
Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei 'Minijobs' zum 1.1.2013	25
Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden.....	27
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	19
Tätigkeit als Nachlasspfleger nur umsatzsteuerfrei, wenn sie ehrenamtlich ausgeführt wird.....	28
Termine Februar 2013.....	7
Termine Januar 2013	6
Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Taxen und Mietwagen unionsrechtlich zweifelhaft.....	28
Unvollständige Übertragung eines Mitunternehmeranteils an Kind wegen gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerunschädlich.....	20
Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann umsatzsteuerfrei, wenn Steuerbefreiung auf unmittelbarer Berufung auf EU-Recht beruht..	29
Verjährung des finanzamtlichen Anspruchs auf Umsatzsteuerzahlung	9

Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage in Form
des Hin- und Herzahlens bei mehrmaliger
Zahlung eines Einlagebetrags aus einer
Kapitalerhöhung..... 22
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... 8

Zeitpunkt zur Bildung von Rückstellungen für
hinterzogene Steuern 20
Zur Schätzung bei Buchführungsmängeln..... 12
Zweifel an der Gewinnermittlungsmethode zur
Ermittlung des Gewinns aus privaten
Grundstücksveräußerungsgeschäften..... 20

Termine Januar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2013	14.1.2013	7.1.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2013	14.1.2013	7.1.2013
Sozialversicherung ⁵	29.1.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Gewerbsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung ⁶	26.2.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Keine Mineralölsteuerbefreiung für Vercharterer von Flugzeugen

Einem Unternehmen, das kein Luftfahrtunternehmen ist, und ein eigenes Flugzeug flugbereit, versichert und vollgetankt nebst einem Piloten anderen Unternehmen im Rahmen eines Chartervertrags für beliebige Flüge im Werkflugverkehr zur Verfügung stellt, steht für das auf diesen Flügen verbrauchte Mineralöl kein Anspruch auf Befreiung von der Mineralölsteuer zu.¹

Eine Mineralölsteuerentlastung kommt nicht in Betracht, weil das Unternehmen selbst keine Luftfahrt-Dienstleistungen erbringt und nicht Verwender des Mineralöls ist. Verwender ist der Charterer, der während des Charterzeitraums die Sachherrschaft über das Flugzeug ausübt.

Mineralölsteuerbefreiungen erhalten nur Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen, nicht aber Vermieter von Flugzeugen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Verjährung des finanzamtlichen Anspruchs auf Umsatzsteuerzahlung

Bei einem Finanzamt bestand Unklarheit darüber, wer Schuldner der Umsatzsteuer war. Ursache hierfür war die Annahme, dass der Unternehmer und seine Ehefrau jeweils getrennt ein Unternehmen führten. Beide hatten Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1986 bis 1991 abgegeben. Mit den jeweiligen Jahresumsatzsteuerbescheiden folgte das Finanzamt zunächst der Rechtsauffassung des Ehepaars. Später hob das Finanzamt diese Bescheide wieder auf. Es ersetzte stattdessen die Umsatzsteueranlagen für beide Ehegatten durch einen auf den Namen einer Ehegatten-GbR lautenden Umsatzsteuerbescheid und buchte die von beiden geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen auf die GbR um. Aufgrund des Einspruchs der Eheleute hob das Finanzamt 2006 auch die gemeinschaftlichen Umsatzsteueranlagen für diese Jahre auf und führte wieder einzelne Veranlagungen für die Ehegatten durch. Gegen diese Veranlagung klagten die Eheleute mit der Begründung, dass die sog. Festsetzungsverjährung von fünf Jahren eingetreten sei. Als Folge wären die auf die Ehegatten-GbR gebuchten Umsatzsteuervorauszahlungen insgesamt zurückzuzahlen.

Der Bundesfinanzhof³ bestätigte die Auffassung der Eheleute. Ein ursprünglicher Erstattungsanspruch der Eheleute war aufgrund der Verrechnung der geleisteten Vorauszahlungen mit der Steuerschuld der vermeintlichen Ehegatten-GbR erloschen. Erst mit der Aufhebung der Umsatzsteueranlage für die nicht existierende Ehegatten-GbR im Jahre 2006 sind die geleisteten Vorauszahlungen rechtsgrundlos geworden, sie waren zu erstatten.

¹ § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a MinöStG 1993 i. V. m. § 50 Abs. 1 Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung (MinöStV).

² BFH, Urt. v. 17.7.2012, VII R 26/09, BFH/NV 2012, S. 1908, DStRE 2012, S. 1343, LEXinform 0927626.

³ BFH, Urt. v. 22.5.2012, VII R 47/11, BFH/NV 2012, S. 1849, LEXinform 0928709.

Fehlerhafte Massenentlassungsanzeige

Arbeitgeber, die Massenentlassungen vornehmen wollen, sind verpflichtet, dies der Agentur für Arbeit vorab schriftlich anzuzeigen.¹ Derartige Entlassungen werden vor Ablauf eines Monats ab Anzeigeneingang nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur wirksam; allerdings kann die Zustimmung auch rückwirkend bis zum Tag der Anzeige erteilt werden.² Bei ihrer Anzeige haben die Arbeitgeber nachzuweisen, dass sie vor ihrer Antragstellung bei der Arbeitsagentur den Betriebsrat über die geplanten Entlassungen informiert³ und diese mit ihm besprochen haben.⁴ Demgemäß haben sie ihren Massenentlassungsanzeigen an die Arbeitsagentur bestimmte Unterlagen beizufügen. Dazu zählen grundsätzlich eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat über die geplanten Massenentlassungen und die diesbezügliche Stellungnahme des Betriebsrats.⁵ Anstelle der Stellungnahme des Betriebsrats können die Arbeitgeber auch einen Interessenausgleich bei der Agentur für Arbeit einreichen.⁶ Darunter ist eine Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat darüber zu verstehen, wie bestimmte Betriebsänderungen realisiert werden sollen.⁷

Das Bundesarbeitsgericht⁸ hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem weder das eine noch das andere ordnungsgemäß eingereicht worden war, die Agentur für Arbeit aber dennoch per Bescheid die Erlaubnis erteilt hatte, vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist die Kündigungen auszusprechen.⁹ Die Frage lautete, ob die erteilte Sperrzeitverkürzung die Formfehler der Massenentlassungsanzeige heilen konnte. Das Bundesarbeitsgericht hat dies abgelehnt - mit der Folge, dass eine im Rahmen der Massenentlassung ausgesprochene Kündigung unwirksam war und das betreffende Arbeitsverhältnis fortbestand. Eine korrekte Massenentlassungsanzeige sei eine notwendige Voraussetzung, ohne die betreffende Kündigungen nicht wirksam werden können. Die Sperrzeitverkürzung durch die Arbeitsagentur ändere hieran nichts, denn sie besage nichts über die Ordnungsmäßigkeit der Massenentlassungsanzeige. Die Arbeitsgerichte seien durch sie nicht gehindert, die Unwirksamkeit der Massenentlassungsanzeige festzustellen.

Fristlose Kündigung bei Annahme von Vorteilen von Geschäftspartnern

Ein Verstoß gegen das sog. Schmiergeldverbot liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sich bei der Ausführung vertraglicher Aufgaben Vorteile versprechen lässt oder solche entgegen nimmt, die dazu bestimmt oder geeignet sind, ihn in seinem geschäftlichen Verhalten zugunsten Dritter und zuungunsten seines Arbeitgebers zu beeinflussen. Ein solcher Verstoß ist regelmäßig geeignet, einen wichtigen Kündigungsgrund darzustellen. So entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf¹⁰ im Fall eines Bankdirektors, der sich private Bauleistungen von einem Geschäftspartner seines Arbeitgebers hatte bezahlen lassen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine Behauptung für wahr erachtet wird oder nicht. Es kann auch allein aufgrund von Indizien trotz einer gegenteiligen Zeugenaussage zu einer bestimmten Überzeugung gelangen. In diesem Fall hatte ein als Zeuge gehörter Handwerker die Vorgänge anders geschildert, das Gericht ging aber davon aus, dass er bewusst die Unwahrheit gesagt hat. Das Gericht entschied außerdem, dass eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arbeitgeberin, wonach eine zeitanteilig verdiente Jahressondervergütung bei Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres entfällt, den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist.

¹ § 17 Abs. 1 S. 1 KSchG.

² § 18 Abs. 1 KSchG.

³ § 17 Abs. 2 S. 1 KSchG.

⁴ Sog. Konsultationsverfahren, § 17 Abs. 2 S. 2 KSchG.

⁵ § 17 Abs. 3 S. 1 und 2 KSchG.

⁶ § 1 Abs. 5 S. 2 KSchG, § 125 Abs. 2 InsO.

⁷ Vgl. § 112 BetrVG.

⁸ BAG, Urt. v. 28.6.2012, 6 AZR 780/10, DB 2012, S. 2166, LEXinform 1580560.

⁹ § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 KSchG.

¹⁰ LAG Düsseldorf, Urt. v. 3.2.2012, 6 Sa 1081/11, BB 2012, S. 572, LEXinform 0437507.

Schadensersatz bei unterlassener Zuweisung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes

Unterlässt es der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer durch Neuausübung seines Direktionsrechts einen leidensgerechten Arbeitsplatz zuzuweisen, so kann dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.¹ Voraussetzung für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Neubestimmung der Tätigkeit ist, dass der Arbeitnehmer die Umsetzung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz verlangt und dem Arbeitgeber mitteilt, wie er sich eine Tätigkeit vorstellt, bei der keine Leistungshindernisse mehr auftreten. Hindernisse für die Zuweisung der neuen Tätigkeit müssen beseitigt werden, soweit dies dem Arbeitgeber möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist die Zuweisung dem Arbeitgeber, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Solche Gründe können wirtschaftliche Erwägungen oder auch Rücksichtnahmepflichten gegenüber anderen Arbeitnehmern sein.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg²)

Schadensersatzanspruch eines Arbeitnehmers bei Insolvenzverschleppung

Wenn ein Arbeitgeber insolvent ist, es aber unterlässt, einen Insolvenzantrag zu stellen (Insolvenzverschleppung), haben Arbeitnehmer, die nach Eintritt der Insolvenz noch für ihn arbeiten, auch wenn sie nichts von der Insolvenz wissen konnten, nur eingeschränkte Möglichkeiten, für ihre Arbeit einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg³ hervor.

Ein Geschäftsführer hatte am 2.4.2009 Insolvenzantrag für eine GmbH & Co. KG gestellt, woraufhin am 15.5.2009 das Insolvenzverfahren über sie eröffnet wurde. Kurz darauf hatte ein Arbeitnehmer für die Zeit vom 1.12.2008 bis zum 14.2.2009 Lohnforderungen in Höhe von rd. 4.500,00 € zur Insolvenztabelle angemeldet. Diese Forderungen machte er sodann mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht gegenüber seinem früheren Arbeitgeber und dem Geschäftsführer geltend. Er berief sich darauf, das Unternehmen sei seit dem 1.12.2008 insolvent gewesen. Der Geschäftsführer habe es pflichtwidrig unterlassen, bereits damals den Insolvenzantrag zu stellen.⁴ Wäre zu diesem Zeitpunkt bereits ein Insolvenzantrag gestellt worden, hätte er keinen Vermögensverlust erlitten. Ihm sei deshalb Schadensersatz in der von ihm geltend gemachten Höhe zu leisten.

Mit dieser Argumentation drang der Arbeitnehmer beim Landesarbeitsgericht Nürnberg nicht durch. Bezüglich der geltend gemachten Ansprüche sei der Arbeitnehmer als Neugläubiger zu betrachten. Als solcher habe er lediglich Anspruch auf Ersatz des sog. negativen Interesses.⁵ Der zu ersetzende Schaden umfasse somit nicht die entgangene Arbeitsvergütung (Erfüllungsschaden, positives Interesse). Schadensersatzansprüche hätten im vorliegenden Fall allenfalls dann begründet sein können, wenn der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung ein neues Arbeitsverhältnis mit anderen Verdienstmöglichkeiten hätte antreten können. Dafür, dass eine solche Möglichkeit bestand, habe er aber nichts vorgetragen. Seine Klage sei deshalb abzuweisen.

¹ § 241 Abs. 2 BGB.

² LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.6.2012, 4 Sa 2152/11, DB 2012, S. 2226.

³ LAG Nürnberg, Urt. v. 6.3.2012, 7 Sa 341/11, DB 2012, S. 2227, LEXinform 4011716.

⁴ § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO i. V. m. § 249 BGB.

⁵ BGH, Urt. v. 6.6.1994, II ZR 292/91, NJW 1994, S. 2220, LEXinform 0121362.

Bundesverfassungsgericht muss über das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz entscheiden

Der Bundesfinanzhof¹ hält das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, das seit dem 1.1.2009 gilt, für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Insbesondere seien die vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt und verstießen daher gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ sei nicht tragfähig, weil er kaum zur Anwendung kommt oder durch Gestaltungen umgangen werden kann. Verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar sei der Umstand, dass ein Erblasser/Schenker Privatvermögen oder nicht betriebsnotwendiges Vermögen durch rechtliche Gestaltungen zu Betriebsvermögen machen und der Erwerber dieses Vermögen dann steuerbegünstigt oder gar steuerfrei erwerben kann. Es dürfe nicht sein, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei. Gebilligt hat das Gericht die nur im Jahr 2009 bestehende Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister) mit Erwerbem der Steuerklasse III (fremde Dritte).

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und verfügt, dass Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheide nur noch vorläufig festgesetzt werden.²

Zur Schätzung bei Buchführungsmängeln

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt es oft zum Streit über angebliche Buchführungsmängel und ob solche das Finanzamt berechtigen, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine formell ordnungsgemäße Buchführung hat zunächst die Vermutung der sachlichen Richtigkeit für sich.
- Formelle Buchführungsmängel berechtigen nicht ohne weiteres zur Schätzung. Sie müssen darüber hinaus Anlass geben, die sachliche Richtigkeit des Buchführungsergebnisses anzuzweifeln.
- Kann die Buchführung wegen ihrer Mängel nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn Unklarheiten und Zweifel, die durch die Fehler in der Buchhaltung verursacht worden sind, durch anderweitige zumutbare Ermittlungen beseitigt werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Beschl. v. 27.9.2012, II R 9/11, BFH/NV 2012, S. 1881, DStR 2012, S. 2063, LEXinform 5014075.

² Oberste Finanzbehörden der Länder, gleich lautende Erlasse v. 14.11.2012, LEXinform 5234231.

³ BFH, Urt. v. 14.12.2011, XI R 5/10, LEXinform 0927830.

Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung

Grundsätzlich kann nur derjenige Werbungskosten abziehen, der sie selbst getragen hat. Gehört allerdings eine vermietete Immobilie nur einem Ehegatten, können unter bestimmten Umständen Kosten, die der andere Ehegatte trägt und die durch die Einkunftserzielung des Eigentümer-Ehegatten veranlasst sind (sog. Drittaufwand), als Aufwendungen des Eigentümer-Ehegatten zu werten sein. Nimmt der Nichteigentümer-Ehegatte ein Darlehen auf, das der Finanzierung der vermieteten Immobilie dient, und übernimmt der Eigentümer-Ehegatte die gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung, sind die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und somit als Werbungskosten abziehbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Aufteilung von Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten

Aufwendungen einer nebenberuflich tätigen Schriftstellerin für einen Segeltörn und eine Reise nach Australien und Neuseeland können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn ein Zusammenhang mit der schriftstellerischen Tätigkeit besteht. Die Teilnahme eines Lebensgefährten an einer solchen Reise hindert die Abzugsfähigkeit grundsätzlich nicht. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.²

Eine nebenberuflich tätige Schriftstellerin arbeitete an einem Roman, dessen Handlung sich an dem Buch „Zwei Jahre Urlaub“ von Jules Verne und dessen Verfilmung anlehnte. Dieses Werk spielt zum Teil an Bord eines Segelschiffs auf dem Pazifischen Ozean und im Übrigen in Neuseeland, Australien und Chile. Obwohl die Schriftstellerin aus ihrer Tätigkeit noch keine Einnahmen erzielt hatte, ließ der Bundesfinanzhof die Aufwendungen, soweit sie auf sie selbst entfielen, zum Abzug zu. Als nicht abzugsfähig wertete das Gericht die anteiligen Kosten für den Lebensgefährten, der die Schriftstellerin begleitet hatte. Wegen der Aufteilung dieser gemischten Aufwendungen bezog sich das Gericht auf den Beschluss des Großen Senats.³

Bei der Frage der Gewinnerzielungsabsicht im Zusammenhang mit einer schriftstellerischen Tätigkeit ist nach Aussage des Gerichts zu berücksichtigen, dass sich positive Einkünfte vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen lassen. Wird die schriftstellerische Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und ernsthaft betrieben, kann gleichwohl von einer Einkünfterzielungsabsicht ausgegangen werden.

Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus

Werden in einem Zweifamilienhaus Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer genutzt, kann es sich hierbei um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln. Die Abzugsbeschränkung für die damit zusammenhängenden Aufwendungen gilt damit nicht.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt immer dann vor, wenn der Raum oder mehrere Räume in die häusliche Sphäre eingebunden sind. Das bedeutet, die Räumlichkeiten müssen unmittelbar zur privat genutzten Wohnung gehören. Zur Wohnung gehören auch Abstell-, Keller- und Speicherräume. Ein Büro in einem Zweifamilienhaus, das nur nach Verlassen des Hauses und über einen eigenen Eingang und Treppenaufgang erreicht werden kann, ist als außerhäusliches Arbeitszimmer anzusehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 20.6.2012, IX R 29/11, LEXinform 0928743.

² BFH, Beschl. v. 24.8.2012, III B 21/12, LEXinform 5906943.

³ BFH, Beschl. v. 21.9.2009, GrS 1/06, BStBl 2010 II, S. 672, LEXinform 0587569.

⁴ BFH, Urt. v. 20.6.2012, IX R 56/10, BFH/NV 2012, S. 1776, LEXinform 0928221.

Berücksichtigung von Zuschüssen bei der Ermittlung von Fahrtkosten Behinderter

Behinderte können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abziehen. Bei der Ermittlung der Kosten für die Verwendung eines eigenen Fahrzeugs wird auch die Absetzung für Abnutzung mit einbezogen. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten einschließlich der behinderungsbedingten Zusatzausstattung. Zuschüsse der Deutschen Rentenversicherung nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) kürzen jedoch die Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Die Kosten der Beerdigung des geschiedenen Ehegatten sind keine Sonderausgaben

Unterhaltsaufwendungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Empfänger hat die Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Geber und Empfänger der Leistungen müssen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. Für den Abzug der Unterhaltsleistungen beim Geber ist ein Antrag erforderlich. Neben dem Antrag des Gebers ist für den Sonderausgabenabzug auch die Zustimmung des Empfängers notwendig. Ein Sonderausgabenabzug ist grundsätzlich möglich bis zur Höhe von 13.805 € im Kalenderjahr. Zu den Unterhaltsleistungen gehören die typischen Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Dazu gehören die Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Urlaub, Hobbys usw. Die Unterhaltsaufwendungen können in Geld oder als Sachleistung erbracht werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht² hat entschieden, dass die Aufwendungen für die Beerdigung des geschiedenen Ehegatten keine Unterhaltsaufwendungen sind und deshalb kein Sonderausgabenabzug möglich ist. Auch die Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten durch den unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten führt nicht zu einem Sonderausgabenabzug.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Durch Beteiligung an Grundstückshandels-gesellschaft kann eine natürliche Person gewerblicher Grundstückshändler werden

Gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft. Ist er sowohl an einer gewerblich tätigen Grundstückshandels-gesellschaft als auch an einer nicht gewerblich tätigen Vermietungsgemeinschaft beteiligt, kann auch der anteilige Gewinn aus dem Verkauf eines Objekts der nicht gewerblichen Gemeinschaft bei ihm als gewerblicher Grundstückshandel besteuert werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 14.6.2012, VI R 89/10, DB 2012, S. 2199, BFH/NV 2012, S. 1861, LEXinform 0928266.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 27.6.2012, 9 K 10295/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 26/12), LEXinform 5014053.

³ BFH, Urt. v. 22.8.2012, X R 24/11, DB 2012, S. 2378, DStR 2012, S. 2125, LEXinform 0928545.

Friseur Gutscheine: Keine Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im Ausgabejahr

Eine Friseursalons betreibende GmbH gab jeweils zum Ende des Jahres Gutscheine an ihre Kunden, die diese bei Inanspruchnahme einer Leistung im Folgejahr einlösen konnten. Für diese Aktion bildete die GmbH in ihren Bilanzen Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof¹ hat dem widersprochen. Ungewisse Verbindlichkeiten müssen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verursacht sein. Der Anspruch auf Preisermäßigung knüpfte an die Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Folgejahr an und war erst durch diese verursacht.

Das Gericht hat damit an seine bisherige Rechtsprechung angeschlossen, nach der Ansprüche auf verbilligten Nachbezug von Rohstoffen so lange nicht zu aktivieren sind, als Bezugsberechtigungsscheine nicht eingereicht und keine Bestellung aufgegeben worden sind.²

Gesetzliche Regelungen zu Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof³ hatte über verschiedene Fragen zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten im Jahr 2006 zu entscheiden. Die wesentlichen Aussagen hierzu lauten:

- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten darf von bestimmten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise Erwerbstätigkeit oder Krankheit; Schwangerschaft ist keine Krankheit in diesem Sinne.
- Die Beschränkung des Abzugs auf 2/3 der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 € je Kind sind verfassungsgemäß.

Hinweis: Von 2006 bis 2011 waren Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen entweder als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig. Ab 2012 sind sie für Kinder bis 14 Jahre ohne weitere Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei behinderten Kindern ist dies zeitlich unbegrenzt möglich, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie Zahlung auf ein Bankkonto des Rechnungsausstellers nachgewiesen werden.

Hinzurechnung einer ausländischen Familienleistung

Dem Vater eines nicht ehelichen Sohns, der bei der Mutter in Norwegen lebt, steht der doppelte Kinderfreibetrag und der doppelte Betreuungsfreibetrag zu, wenn die in Norwegen lebende Mutter dort für das gemeinsame Kind Kindergeld erhält und die Freibeträge günstiger sind. Die Einkommensteuer ist um das volle (norwegische) Kindergeld zu erhöhen, auch wenn es den zu zahlenden Unterhalt nicht reduziert hat.

Hinweis: Ist das ausländische Kindergeld höher als das deutsche, wird es nur bis zur Höhe des deutschen Kindergelds hinzugerechnet.⁴

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ BFH, Urt. v. 19.9.2012, IV R 45/09, DSStR 2012, S. 2166, DB 2012, S. 2431, LEXinform 0927466.

² BFH, Urt. v. 6.12.1978, I R 35/78, BStBl 1979 II, S. 262, LEXinform 0048178.

³ BFH, Urt. v. 5.7.2012, III R 80/09, DSStR 2012, S. 1957, LEXinform 0927408.

⁴ § 31 S. 6 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 28.6.2012, III R 86/09, BFH/NV 2012, S. 1863, LEXinform 0927461.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit nicht berücksichtigungsfähigem Kind

Alleinstehenden Personen ist ein jährlicher Entlastungsbetrag zu gewähren, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zu gewähren ist.¹ Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn ein Vater mit seinen zwei volljährigen Kindern, für eines kindergeldberechtigt und eines vollzeitbeschäftigt, in einem Haushalt zusammen lebt. Allein entscheidend ist die gemeinsame Haushaltsführung mit einer volljährigen nicht kindergeld- oder kinderfreibetragsberechtigten Person. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Person zu den Kosten für den gemeinsamen Haushalt beiträgt. Eine gemeinsame Haushaltsführung beschränkt sich nicht auf finanzielle Beitragsleistungen, sondern kann auch in der Übernahme von sonstigen sozialtypischen Leistungen bestehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kein Sonderausgabenabzug des an eine schweizerische Privatschule gezahlten Schulgelds

Das an eine schweizerische Privatschule gezahlte Schulgeld kann in Deutschland nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Ein Abzug des Schulgelds als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus. Das entschied der Bundesfinanzhof³.

Grundsätzlich können 30 % des Schulgelds für den Besuch einer Ersatz- oder Ergänzungsschule als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt wegen der europäischen Grundfreiheiten auch für im EU-/EWR-Ausland gelegene Privatschulen. Die Schule befand sich aber in der Schweiz und damit weder in der EU noch im EWR. Den Sonderausgabenabzug gibt es nur, wenn ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den EU/EWR-Staaten besteht. Dieser ergab sich weder aus der europäischen Kapitalverkehrsfreiheit noch aus dem Freizügigkeitsabkommen.

Keine Ertragsteuern bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen bei Entgelt bis Buchwert

Die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen seiner Personengesellschaft führt nicht zu einer Besteuerung der stillen Reserven, wenn das Entgelt den Buchwert nicht übersteigt. Zum Entgelt gehören auch von der Personengesellschaft übernommene Schulden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ § 24b Abs. 1 EStG.

² BFH, Urt. v. 28.6.2012, III R 26/10, BFH/NV 2012, S. 1864, DStR 2012, S. 2003, LEXinform 0927727.

³ BFH, Urt. v. 9.5.2012, X R 43/10, LEXinform 0928284.

⁴ BFH, Urt. v. 19.9.2012, IV R 11/12, DStR 2012, S. 2051, DB 2012, S. 2376, LEXinform 0929064.

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb eines Kunden

Die betriebliche Einrichtung des Kunden eines Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

In dem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall war ein Elektromonteur seit 1987 für seinen Arbeitgeber in einem Kraftwerk tätig. Den steuerfreien Reisekostenersatz nach den Grundsätzen einer sogenannten Einsatzwechseltätigkeit hatte das Finanzamt den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet. Dabei wurde angenommen, dass die Tätigkeit im Kraftwerk als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen sei.

Der Bundesfinanzhof verneint in diesem Fall eine regelmäßige Arbeitsstätte. Er weist darauf hin, dass auch ein längerfristiger Einsatz in der Betriebsstätte eines Kunden nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führt. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber an dieser Tätigkeitsstelle über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Kindergeld: Rückwirkende Änderung des Bezugsberechtigten

Eine einvernehmliche rückwirkende Änderung des Bezugsberechtigten für das Kindergeld ist nur möglich, wenn noch keine Festsetzung des Kindergelds für das betreffende Kind erfolgte. Ansonsten ist bei einverständlich vereinbarter Änderung zur Bestimmung des Bezugsberechtigten nur ein Wechsel für die Zukunft möglich. Ein im Laufe eines Monats gestellter Antrag auf Änderung der bezugsberechtigten Person kann nur ab Beginn des folgenden Monats Wirkung entfalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kosten für die Unterbringung von Kindern in zweisprachig geführtem Kindergarten abziehbar

Der Begriff „Kinderbetreuung“ ist weit zu fassen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs³ zeigt. Hierzu gehört nicht nur die Beaufsichtigung und Betreuung, sondern auch damit zusammenhängende pädagogisch sinnvolle Gestaltungen.

In dem entschiedenen Fall besuchten Kinder einen deutsch-französischen Kindergarten. Neben einer deutschen Erzieherin war auch eine französische Sprachassistentin tätig. Diese plante und konzipierte zusammen mit der deutschen Erzieherin den Tagesablauf. Mit den Kindern unterhielt sie sich ausschließlich in französischer Sprache. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu und vertrat die Ansicht, es handle sich vorrangig um einen Unterricht zur Vermittlung von Sprachfähigkeiten.

Das Gericht macht dagegen deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob allgemeine oder besondere Fähigkeiten vermittelt werden. Steht die Vermittlung besonderer Fähigkeiten nicht im Vordergrund, ist dies als unselbständiger Bestandteil der Betreuung anzusehen.

¹ BFH, Urt. v. 13.6.2012, VI R 47/11, DStR 2012, S. 1956, DB 2012, S. 2199, BFH/NV 2012, S. 1861, LEXinform 0928868.

² BFH, Urt. v. 19.4.2012, III R 42/10, BFH/NV 2012, S. 1856, LEXinform 0927783.

³ BFH, Urt. v. 19.4.2012, III R 29/11, DStR 2012, S. 2055, BFH/NV 2012, S. 1859, LEXinform 0928722.

Minderung der Einkünfte des Kindes um Zuzahlungen und Praxisgebühr

Bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind unvermeidbare und zwangsläufige Aufwendungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Beitrag zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit einem Versicherten darüber hinaus Aufwendungen für Eigenanteile erwachsen, können auch diese bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags abgezogen werden. Entsprechendes gilt auch für die Zahlung einer Praxisgebühr.

Ab 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Minderung des Anspruchs auf deutsches Kindergeld um Schweizer Familienzulage

Bei der an Bedienstete des Kantons Thurgau gezahlten Familien- und Kinderzulage handelt es sich um mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. Sie mindern den Anspruch auf deutsches Kindergeld so lange und in der Höhe, wie die nach den Vorschriften des Kantons Thurgau geschuldeten Leistungen zu erbringen sind.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof² den Kindergeldanspruch einer in Deutschland lebenden und im Kanton Thurgau beschäftigten Lehrerin abgelehnt. Sie war dort bei der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversorgung sozialversichert und erhielt neben ihrer Vergütung Kinder- und Familienzulagen.

¹ BFH, Urt. v. 5.7.2012, VI R 99/10, DStR 2012, S. 1962, DB 2012, S. 2205, BFH/NV 2012, S. 1870, LEXinform 0928767.

² BFH, Urt. v. 26.7.2012, III R 97/08, BFH/NV 2012, S. 1872, DB 2012, S. 2205, LEXinform 0179528.

Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013

Die Finanzverwaltung¹ weist darauf hin, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten gibt,² nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
 - Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
 - Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
 - Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

Hinweis: Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Umzugskosten für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel können bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) geltenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Kosten auch steuerfrei bis zu dieser Höhe erstatten. Das Bundesfinanzministerium³ hat neue Höchst- und Pauschbeträge für Umzüge nach dem 29. Februar 2012 veröffentlicht. Sie gelten rückwirkend ab dem 1. März 2012:

	1. März 2012	1. Januar 2013	1. August 2013
umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind ⁴	1.711 €	1.732 €	1.752 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen ⁵			
- Verheirateter	1.357 €	1.374 €	1.390 €
- Lediger	679 €	687 €	695 €
- Erhöhung für andere Personen (z. B. ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder) ⁶	299 €	303 €	306 €

¹ OFD Frankfurt/M., Vfg. v.20.8.2012, S 2262 A – 10 – St 216, DStR 2012, S. 2282, DB 2012, S. 2193, LEXinform 5234124.

² § 26 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011.

³ BMF, Schr. v. 1.10.2012, IV C 5 – S 2353/08/10007, DStR 2012, S. 2082, DB 2012, S. 2372, LEXinform 5234190.

⁴ § 9 Abs. 2 BUKG.

⁵ § 10 Abs. 1 BUKG.

⁶ § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 BUKG.

Unvollständige Übertragung eines Mitunternehmeranteils an Kind wegen gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerunschädlich

A war einziger Kommanditist der B-GmbH & Co. KG, alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH und Alleineigentümer eines Grundstücks, das er an die B vermietete. Das Grundstück und der Anteil an der Komplementär-GmbH gehörten zu seinem Sonderbetriebsvermögen. Sein sog. Mitunternehmeranteil umfasste das Gesamthandsvermögen der B und sein Sonderbetriebsvermögen.

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertrug er seine Beteiligung an der B und an der Komplementär-GmbH unentgeltlich an seine Tochter T. Das Betriebsgrundstück brachte er zu Buchwerten in die X-KG ein, die das Grundstück weiterhin an die B vermietete. Das Finanzamt meinte, die Übertragung an T könne nicht zu Buchwerten erfolgen, weil A nicht seinen gesamten Mitunternehmeranteil an T übertragen hatte.

Der Bundesfinanzhof¹ sah das anders und entschied zugunsten des A, dass alle Übertragungen zu Buchwerten möglich waren und somit keine Steuern fällig wurden.

Zeitpunkt zur Bildung von Rückstellungen für hinterzogene Steuern

Ein Unternehmer hatte Umsatz- und Gewerbesteuer durch unrichtige Angaben zu seinen betrieblichen Einnahmen hinterzogen. In dem strafrechtlichen Ermittlungsbericht wurden für die hinterzogenen Steuerbeträge Rückstellungen in den betreffenden Jahren gebildet. Eine entsprechende Vorgehensweise beantragte der Unternehmer auch für die steuerlichen Berichtigungsveranlagungen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass eine Rückstellung für aus einer Steuerhinterziehung resultierende Mehrsteuern erst in dem Jahr gebildet werden dürfe, in dem mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden könne.

Diese Auffassung bestätigte der Bundesfinanzhof²: Rückstellungen für hinterzogene Steuern dürfen erst gebildet werden, wenn das Finanzamt von der Steuerhinterziehung Kenntnis erlangt und eine Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen wahrscheinlich ist. Solange die Tat unentdeckt bleibt, stellt die latent vorhandene Steuerverbindlichkeit noch keine wirtschaftliche Belastung dar.

Zweifel an der Gewinnermittlungsmethode zur Ermittlung des Gewinns aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften

Für die Ermittlung eines Gewinns aus privaten Grundstücksgeschäften geht die Finanzverwaltung von einer linearen Wertentwicklung des Grundstücks aus. Diese Vorgehensweise beruht auf einer Anweisung des Bundesfinanzministeriums.³

Es ist ernsthaft zweifelhaft, ob diese vereinfacht unterstellte Wertentwicklung den Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt entspricht. Wertentwicklungen sind für das konkrete Grundstück zu beurteilen. Damit verbietet es sich, allgemeine Entwicklungstendenzen für Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland der Beurteilung zugrunde zu legen, wie dies in der Verwaltungsanweisung der Fall ist. Die Feststellungslast für die Richtigkeit einer derartigen Vorgehensweise liegt beim Finanzamt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 2.8.2012, IV R 41/11, DB 2012, S. 2375, DStR 2012, S. 2118, LEXinform 0928796.

² BFH, Urt. v. 22.8.2012, X R 23/10, BFH/NV 2012, S. 1877, DB 2012, S. 2373, DStR 2012, S. 2114, LEXinform 0927942.

³ BMF, Schr. v. 20.12.2010, IV C 1 – S-2256/07/10001, BStBl 2011 I, S. 14, LEXinform 5233065.

⁴ BFH, Beschl. v. 12.7.2012, IX B 64/12, BFH/NV 2012, S. 1782, LEXinform 0929097.

Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung eines GbR-Gesellschafters für 31 Jahre unzulässig

Die Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Kapitalanlagegesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die dem nur in geringem Umfang kapitalmäßig beteiligten Anleger eine ordentliche Kündigung seiner Beteiligung erstmals nach 31 Jahren gestattet, stellt wegen des damit für den Anleger verbundenen unüberschaubaren Haftungsrisikos eine unzulässige Kündigungsbeschränkung dar.¹

Das hat der Bundesgerichtshof² nach der erforderlichen Interessenabwägung entschieden. Zwar setzt nach Auffassung des Gerichts eine als Kapitalanlage konzipierte Gesellschaft notwendigerweise eine längere Laufzeit voraus und die im zugrunde liegenden Fall zu leistende monatliche Zahlung in Höhe von 52,50 € stellte wirtschaftlich keine übermäßige Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Anlegers dar, zumal nach 12 Jahren die Möglichkeit der Beitragsfreistellung bestand. Für das Gericht wog jedoch die unbeschränkte persönliche Außenhaftung des Anlegers mit seinem gesamten Vermögen³ trotz dessen sehr geringer Beteiligung schwerer.

GmbH: Beginn der regelmäßigen Verjährung für Ansprüche aus Existenzvernichtungshaftung gegen einen Gesellschafter-Gesellschafter

Die regelmäßige Verjährung⁴ für den Anspruch aus Existenzvernichtungshaftung⁵ gegen den Gesellschafter-Gesellschafter einer GmbH beginnt erst zu laufen, wenn dem Gläubiger sowohl die anspruchsbegründenden Umstände als auch die Umstände, aus denen sich ergibt, dass der mittelbare Gesellschafter als Schuldner in Betracht kommt, bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

Eine solche Haftung setzt voraus, dass der Gesellschafter-Gesellschafter einen Beitrag zur Existenzvernichtung der GmbH geleistet hat. Dieser kann auch darin bestehen, dass er sich an einem existenzvernichtenden Eingriff durch den Geschäftsführer der Gesellschafterin als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt.⁶

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁷)

¹ § 723 Abs. 3 BGB.

² BGH, Urt. v. 22.5.2012, II ZR 205/10, LEXinform 1579982.

³ § 128 HGB analog.

⁴ § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

⁵ § 826 BGB.

⁶ § 830 BGB.

⁷ BGH, Urt. v. 24.7.2012, II ZR 177/11, DStR 2012, S. 2025, LEXinform 1580270.

Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage in Form des Hin- und Herzahlens bei mehrmaliger Zahlung eines Einlagebetrags aus einer Kapitalerhöhung

Zahlt der Gesellschafter den Einlagebetrag aus einer Kapitalerhöhung nach Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses ein zweites Mal an die Gesellschaft verbunden mit der Anweisung, die Zahlung an ihn zur Tilgung seiner Bereicherungsforderung aus einem ersten, fehlgeschlagenen Erfüllungsversuch zurück zu überweisen, liegt darin eine verdeckte Sacheinlage in Form des Hin- und Herzahlens.

Die Erfüllung der fortbestehenden Geldeinlagepflicht des Inferenten kann bei der vorliegenden „verdeckten Sacheinlage“ nur gelingen, wenn der Inferent nachweist, dass seine Bereicherungsforderung gegen die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung vollwertig, nämlich durch entsprechendes Vermögen der Gesellschaft vollständig abgedeckt war.¹ Daran fehlt es, soweit eine Überschuldung der Gesellschaft vorgelegen hat. Eine Unterbilanz schadet dagegen im Grundsatz nicht. Bei der Ermittlung des Vermögensstands dürfen stille Reserven berücksichtigt werden, denn es geht nicht um eine Ausschüttungsbegrenzung², sondern allein um eine hinreichende Vermögensdeckung. Die Erfüllung eines Anspruchs kann eine Unterbilanz oder Überschuldung weder herbeiführen noch vertiefen, weil der Verminderung der Aktivseite eine entsprechende Verringerung der Verbindlichkeiten gegenübersteht, die Erfüllung also bilanzneutral ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

¹ § 19 Abs. 4 S. 3, S. 5, § 56 Abs. 2 GmbHG.

² § 30 GmbHG.

³ BGH, Beschl. v. 10.7.2012, II ZR 212/10, DStR 2012, S. 1929, DB 2012, S. 2157, LEXinform 1580233.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2013

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Sachbezugswerte:¹

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte und Neue Bundesländer	216,00	7,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 183,60 € im Monat (6,12 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2013

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Werte:²

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	224,00	7,47
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	48,00	1,60
Mittag- u. Abendessen je	87,90	2,93

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,60 € für das Frühstück
- 2,93 € für Mittag-/Abendessen.

¹ GmbHReport 2012, 21/2012, R296.

² GmbHReport 2012, 21/2012, R296.

Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters

Der Bundesgerichtshof¹ hat die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen der Vermieter seinen Mieter fristgemäß wegen erheblicher schuldhafter Pflichtverletzung² kündigen darf, wenn sich der Mieter in Zahlungsverzug befindet, ohne dass aber die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen.³

Das Gericht stellt erstmals fest, dass es keinen Grund gibt, die für die fristlose Kündigung festgesetzten Grenzen auf die ordentliche Kündigung zu übertragen, da die ordentliche Kündigung im Gegensatz zur fristlosen Kündigung dem Vermieter die Kündigung nur unter Beachtung der gesetzlichen oder der vereinbarten Kündigungsfrist erlaubt. Eine erhebliche Pflichtverletzung wie sie die fristgemäße Kündigung verlangt, sei nur gegeben, wenn der Mietrückstand eine Monatsmiete übersteigt und die Verzugsdauer mehr als einen Monat beträgt.

Die strengen Regelungen der fristlosen Kündigung, die besagen, dass der Mietrückstand mindestens zwei Monate betragen muss, oder der Mieter bei zwei aufeinander folgenden Terminen einen Rückstand auflaufen lässt, der mehr als eine Monatsmiete beträgt, gelten insoweit nicht. Der Grund: Bei der fristlosen Kündigung gibt es einen stärkeren Mieterschutz, um eine Obdachlosigkeit des Mieters zu verhindern. Bei ordentlichen Kündigungen ist diese Gefahr geringer, weil der Mieter drei Monate Zeit hat, sich eine neue Wohnung zu suchen.

Im Rahmen von Modernisierungen ist ein vom Mieter rechtmäßig geschaffener Zustand zu berücksichtigen

Es entspricht der bisherigen Rechtsprechung⁴, dass bei der Frage, ob eine vom Vermieter beabsichtigte Baumaßnahme eine Verbesserung der Mietsache darstellt, grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zustand abzustellen ist, soweit die bauliche Veränderung mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen wurde. In einem weiteren Fall ging es um die Frage, ob der Mieter die beabsichtigte Modernisierung ablehnen kann, indem er geltend macht, dass die zu erwartende Mieterhöhung für ihn eine unzumutbare Härte darstellt.⁵

In dem vom Bundesgerichtshof⁶ entschiedenen Fall war die Wohnung ursprünglich nur mit einem Kohleofen und einem einzelnen Gasheizgerät ausgestattet. Später baute der Mieter auf seine Kosten mit Zustimmung des Vermieters eine Etagenheizung ein. Im Weiteren installierte ein neuer Eigentümer eine Zentralheizung. Der Mieter verweigerte den Anschluss an die Zentralheizung unter Hinweis auf die zu erwartende Mieterhöhung. Dahingegen vertrat der neue Vermieter die Auffassung, dass der Mieter jede Modernisierung dulden muss, die eine Wohnung auf den allgemeinen üblichen Standard hebt.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Maßstab nicht der Zustand der Wohnung beim Einzug, sondern im Zeitpunkt der Modernisierung durch den Vermieter ist. Daher muss der Mieter den Anschluss an die Zentralheizung nicht dulden, wenn die Gasetagenheizung bereits dem gegenwärtigen Standard entspricht.

Das Gericht hat den Streit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese soll prüfen, ob die Zentralheizung eventuell zu Einsparmaßnahmen führt, die dem aktuellen Standard besser entsprechen. Wenn ja, soll die Vorinstanz weiter prüfen, ob der Anschluss trotzdem eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

¹ BGH, Urt. v. 10.10.2012, VIII ZR 107/12, LEXinform 0438570.

² § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

³ § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB.

⁴ BGH, Urt. v. 20.6.2012, VIII ZR 110/11, LEXinform 1579852.

⁵ § 554 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB.

⁶ BGH, Urt. v. 10.10.2012, VIII ZR 25/12, LEXinform 0438573.

Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften

Der Gesetzgeber hat in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte¹ in der gesetzlichen Kranken-² und Rentenversicherung³ hinsichtlich des zu zahlenden Beitragssatzes gegenüber geringfügig Beschäftigten in der allgemeinen Wirtschaft insofern privilegiert, als niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind. Außerdem hat er für sie mit Schaffung des sog. Haushaltsscheckverfahrens eine vereinfachte Meldung („Haushaltsscheck“) gegenüber der Einzugszentrale (Minijob-Zentrale) zugelassen.⁴ Eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.⁵ Zweck dieser Regelungen war es, in Privathaushalten Beschäftigte aus der Illegalität zu holen.

Streitig war lange Zeit, ob geringfügig Beschäftigte, die für Wohnungseigentümergeinschaften z. B. als Hausmeister oder Reinigungskräfte tätig sind, ebenso privilegiert werden wie geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Das Bundessozialgericht⁶ hat dies abgelehnt.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft sei kein Privathaushalt. Sie sei ein eigenes Rechtssubjekt und aus dem Privaten „herausgelöst“. Auch der Gesetzeszweck, Schwarzarbeit in Privathaushalten zu begrenzen, mache eine Einbeziehung von Wohnungseigentümergeinschaften nicht erforderlich. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege nicht vor.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei „Minijobs“ zum 1.1.2013

Die Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung – so genannte Minijobs – werden an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die Entgeltgrenze für so genannte Minijobs wird ab dem 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € angehoben.⁷ Bei der Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze auf 450 € zum 1.1.2013 handelt es sich nur um die Grenze für die Sozialversicherungsfreiheit von so genannten geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Andere Fälle der Sozialversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, z. B. die Sozialversicherungsfreiheit von kurzzeitigen Beschäftigungen, sind von den Änderungen des neuen Gesetzes nicht betroffen.

Bisher war ein Arbeitnehmer bei Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze automatisch versicherungsfrei. Er konnte aber eine Rentenversicherungspflicht beantragen (Opt-in-Regelung). Ab 1.1.2013 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei diesen Arbeitsverhältnissen zur Regel (Opt-out-Regelung). Arbeitnehmer können sich aber von dieser Pflicht auf Antrag befreien lassen.

In der Rentenversicherung bleiben diejenigen Personen versicherungspflichtig, die bereits nach altem Recht (bei einem Verdienst bis zu 400 € monatlich) auf eine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hatten. Diese Personen sind nicht dazu berechtigt, nunmehr eine Versicherungsbefreiung zu beantragen. Bestand in der Rentenversicherung deshalb nach alter Rechtslage eine Versicherungspflicht, weil die Grenze von 400 € schon vor dem 1.1.2013 überschritten wurde und auch weiterhin noch überschritten wird, bleibt (falls wiederum die neue Grenze von 450 € nicht überstiegen wird) die Rentenversicherungspflicht über den 31.12.2012 hinaus bestehen. Vor Ende des Jahres 2014 kann kein Befreiungsantrag gestellt werden (**zweijährige Übergangsregelung**).

Bei Personen, die bisher in der Rentenversicherung wegen Einhaltung der bisherigen Grenze von 400 € versicherungsfrei waren, verbleibt es über den 31.12.2012 hinaus bei der Versicherungsfreiheit, jedoch kann auf diese verzichtet werden.

Die Entgeltgrenze für sogenannte Midijobs wird zum 1.1.2013 von bisher 800 € monatlich auf nunmehr 850 € angehoben. Ab diesem Stichtag sind die „Midijobs“ grundsätzlich durch eine Gleitzone gekennzeichnet, die von 450,01 € bis zu 850 € reicht.

Hinweis: Vor erstmaliger Beschäftigung einer Teilzeitkraft sollte die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abgestimmt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Erklärung des Aushilfsbeschäftigten.

¹ § 8a i. V. m. § 8 SGB IV.

² § 249b S. 2 SGB V.

³ § 172 Abs. 3a SGB IV.

⁴ § 28a Abs. 7 bis 9 SGB IV.

⁵ § 8a S. 2 SGB IV.

⁶ BSG, Urt. v. 29.8.2012, B 12 R 4/10 R, NWB 39/2012, S. 3154.

⁷ Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, BT-Drs. 17/10773, Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23.11.2012, LEXinform 0438791.

Bei Lebensmittelspenden an Tafeln fällt keine Umsatzsteuer an

Bisher mussten Unternehmer, die Lebensmittel an die sog. Tafeln gespendet hatten, damit rechnen, dass sie für diese Sachspenden auch noch Umsatzsteuer zahlen sollten. Zwischenzeitlich hat man sich darauf geeinigt, dass Lebensmittelspenden an wohltätige Einrichtungen zur Weitergabe an bedürftige Menschen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.¹ Man geht davon aus, dass begrenzt haltbare Lebensmittel nach Ladenschluss einen Wert von 0 € haben.

Unternehmen, die ganz sicher gehen wollen, sollten sich den „Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen – Rechtliche Aspekte“ von der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de) herunterladen.²

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum³ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung⁴ für 2013 bis zum 11.2.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.2.2013 geleistet wird.⁵ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.⁶

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.⁷

¹ Pressemitteilung der Bundesregierung v. 11.10.2012, LEXinform 0438578.

² www.bmelv.de.

³ § 18 Abs. 2 UStG.

⁴ § 46 UStDV.

⁵ § 47 Abs. 1 UStDV.

⁶ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

⁷ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

Keine Umsatzsteuerbefreiung bei Schönheitsoperationen

Von der Umsatzsteuer befreit sind nur Leistungen, die zur Ausübung der Heilkunde gehören. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dabei muss ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Ästhetisch-plastische Leistungen, soweit ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz¹ nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Seminare zur Raucherentwöhnung sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen

Aus sozialstaatlichen Gründen sind heilberufliche Leistungen, die ein Patient in Anspruch nimmt, von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die tatsächlich handelnden Personen einen im Gesetz aufgeführten Heil- oder Hilfsberuf ausüben und es sich bei der Tätigkeit um eine ärztliche oder arzttähnliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt. Die Umsatzsteuerbefreiung umfasst ausschließlich medizinisch indizierte Leistungen gemäß ärztlicher Verordnung. Deshalb sind Leistungen, die nicht aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer medizinischen Behandlung als Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden, nicht umsatzsteuerfrei.

Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass Maßnahmen zur Raucherentwöhnung nicht generell Heilbehandlungscharakter haben und Einnahmen aus Seminaren zur Raucherentwöhnung nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist bei der Frage, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, lediglich ein formelles und kein materielles Erfordernis. Dies hat der Europäische Gerichtshof³ entschieden. Kann der leistende Unternehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, der Gegenstand ist physisch in ein anderes EU-Land gelangt und unterliegt dort der Erwerbsbesteuerung), kann die Steuerfreiheit nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nicht vorgelegt wird bzw. diese rückwirkend gelöscht worden ist.

Der Europäische Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die Steuerbefreiung versagt werden kann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorliegen und der Unternehmer seinen Nachweispflichten, wozu auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gehört, nicht nachkommt. Kommt der leistende Unternehmer seinen Nachweispflichten nach, führt der Leistungsempfänger aber nicht die Erwerbsbesteuerung durch, ist die Lieferung nur dann steuerfrei, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu verhindern. Dabei darf sich der Unternehmer im Regelfall auf die Auskunft des Abnehmers verlassen, dass der Gegenstand in ein anderes EU-Land verbracht wird.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 12.1.2012, 6 K 1917/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 16/12), EFG 2012, S. 1783, LEXinform 5013596.

² FG Köln, Urte. v. 8.3.2012, 10 K 2389/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 19/12), EFG 2012, S. 1792, LEXinform 5013721.

³ EuGH, Urte. v. 6.9.2012, Rs. C-273/11, BFH/NV 2012, S. 1919, DStR 2012, S. 1917, DB 2012, S. 2315, UR 2012, S. 796, LEXinform 5212186.

Tätigkeit als Nachlasspfleger nur umsatzsteuerfrei, wenn sie ehrenamtlich ausgeführt wird

Das Umsatzsteuergesetz stellt die ehrenamtliche Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt, wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder wenn sie vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst wird. Werden Tätigkeiten in einem Umfang ausgeführt, dass sie als berufliche Tätigkeiten anzusehen sind, liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit vor.

Bei Vormundschaften und Nachlasspflegschaften liegt eine berufliche Tätigkeit im Regelfall vor, wenn mehr als zehn Vormundschaften oder Nachlasspflegschaften geführt werden oder die hierfür erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet. Dies gilt für alle Pflegschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die vorgenannten Abgrenzungskriterien ergeben sich aus dem BGB.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Taxen und Mietwagen unionsrechtlich zweifelhaft

Der Bundesfinanzhof² hat Bedenken, ob die unterschiedliche Besteuerung von Taxen und Mietwagen unionsrechtlich zulässig ist. Während die Beförderung in Taxen nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, wenn sie innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt, müssen Mietwagenunternehmer ihre Umsätze immer mit dem Regelsteuersatz versteuern. Die unterschiedliche Besteuerung wird damit begründet, dass Taxen eine Beförderungspflicht haben und damit einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Deshalb hat der Bundesfinanzhof keine Bedenken, dass die Differenzierung verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Frage, ob die unterschiedliche Besteuerung mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist, hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bis der Europäische Gerichtshof die Frage entschieden hat, sollten Mietwagenunternehmer ihre Umsatzsteuerbescheide offen halten.

¹ BFH, Urt. v. 19.4.2012, V R 31/11, BFH/NV 2012, S. 1831, LEXinform 0928860.

² BFH, Beschl. v. 10.7.2012, XI R 22/10 und XI R 39/10, BFH/NV 2012, S. 1911 und 1914, DStR 2012, S. 2128, DB 2012, S. 2384, LEXinform 5014073 und 5014074.

Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann umsatzsteuerfrei, wenn Steuerbefreiung auf unmittelbarer Berufung auf EU-Recht beruht

Erwirbt ein Unternehmer Gegenstände, mit denen er anschließend nach nationalem Recht steuerfreie Umsätze ausführt, kann er im Regelfall die auf dem Einkauf lastende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. In diesen Fällen unterliegt allerdings auch die spätere Veräußerung der Gegenstände nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass die Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann steuerfrei ist, wenn die Steuerfreiheit der mit diesen Gegenständen (hier: Glücksspielautomaten) ausgeführten Umsätze sich nicht aus dem nationalen Recht, sondern daraus ergibt, dass der Unternehmer sich auf die Steuerfreiheit nach EU-Recht beruft. Die nationale Befreiungsvorschrift erfasse nach ihrem Wortlaut diese Fälle zwar nicht, ihre Anwendung auch auf diese Fälle ergebe sich aber aus ihrem Sinn und Zweck, die Veräußerung nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Einkauf zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Gewinn aus dem Verkauf von Karnevalsorden ist steuerpflichtig

Soweit sich gemeinnützige Vereine wirtschaftlich betätigen, sind die Einkünfte u. a. aus Wettbewerbsgründen nur teilweise oder in bestimmten Grenzen steuerfrei. Bei einem gemeinnützigen Verein sind die vier folgenden Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- Der steuerfreie ideelle Bereich (insbesondere die Mitgliedsbeiträge und die Spenden),
- die steuerfreie Vermögensverwaltung (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung),
- der steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb),
- der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass Einkünfte einer wegen Förderung des Brauchtums als gemeinnützig anerkannten Körperschaft (z. B. Karnevalsverein) aus dem Verkauf von Karnevalsorden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und körperschaftsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Ein gemeinnütziger Verein braucht keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen.

¹ BFH, Urt. v. 16.5.2012, XI R 24/10, BFH/NV 2012, S. 2097, LEXinform 0927889.

² FG Köln, Urt. v. 18.4.2012, 13 K 1075/08, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: I B 102/12), EFG 2012, S. 1693, LEXinform 5013730.

Anspruch auf Maklerprovision bei eindeutigem Hinweis im Inserat

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatte eine gewerbliche Immobilienmaklerin im Internet-Portal „Immobilienscout24“ eine Anzeige für den Kauf eines Baugrundstücks mit Angabe der Grundstücksgröße und des Kaufpreises sowie mit dem Hinweis „Provision 7,14 %“ veröffentlicht. Auf telefonische Nachfrage eines Interessenten nannte sie diesem die Adresse des Objekts sowie die Kontaktdaten des Verkäufers. Nach Besichtigung erwarb der Interessent das Objekt, verweigerte aber anschließend die Zahlung der Maklerprovision, weil nach seiner Auffassung kein Maklervertrag zustande gekommen sei.

Dieser Auffassung schloss sich das Gericht nicht an. Grundsätzlich könne eine solche Provisionsabrede² auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten getroffen werden. Zwar braucht ein Kaufinteressent in einem solchen Fall selbst nach Besichtigung des Objekts gemeinsam mit dem Makler nicht damit zu rechnen, dass der Makler von ihm eine Provision erwartet. Auch kann in einer Internetanzeige des Maklers grundsätzlich noch kein Angebot auf Abschluss eines Maklervertrags gesehen werden. Eine durch die Anzeige veranlasste Kontaktaufnahme des Interessenten mit dem Makler kann aber dann zum Abschluss eines Maklervertrags führen, wenn der Makler sein Provisionsverlangen im Inserat bereits ausdrücklich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat.

Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG können nachrangig sein

Der atypisch stille Gesellschafter einer GmbH & Co. KG steht mit seinen Ansprüchen wirtschaftlich dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens insolvenzrechtlich gleich, wenn in einer Gesamtbetrachtung seine Rechtsposition nach dem Beteiligungsvertrag der eines Kommanditisten im Innenverhältnis weitgehend angenähert ist.

Das hat der Bundesgerichtshof³ entschieden.

Der Nachrang von Ansprüchen des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG als Geschäftsinhaberin kann jedenfalls dann eintreten, wenn

- im Innenverhältnis das Vermögen der Geschäftsinhaberin und die Einlage des Stillen als gemeinschaftliches Vermögen behandelt werden,
- die Gewinnermittlung wie bei einem Kommanditisten stattfindet,
- die Mitwirkungsrechte des Stillen in der Kommanditgesellschaft der Beschlusskompetenz eines Kommanditisten in Grundlagenangelegenheiten zumindest in ihrer schuldrechtlichen Wirkung nahe kommen und
- die Informations- und Kontrollrechte des Stillen denen eines Kommanditisten nachgebildet sind.

Räum- und Streupflicht darf nicht den einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt werden

Bisher war in der Rechtsprechung streitig, ob Wohnungseigentümer durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft dazu verpflichtet werden können, bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums aktiv mitzuwirken, etwa zur turnusmäßigen Räum- und Streupflicht.

Der Bundesgerichtshof⁴ hat klargestellt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft nicht die Befugnis hat, den einzelnen Wohnungseigentümer außerhalb der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Lasten Leistungspflichten aufzuerlegen. Danach können die Wohnungseigentümer nicht durch Mehrheitsbeschluss zu einer turnusmäßigen Übernahme der Räum- und Streupflichten verpflichtet werden. Ein gleichwohl gefasster Beschluss ist folglich nicht bloß anfechtbar, sondern nichtig. Der Eigentümergemeinschaft steht eine solche Beschlusskompetenz nicht zu.

¹ BGH, Ur. v. 3.5.2012, III ZR 62/11, LEXinform 1579331.

² § 652 BGB.

³ BGH, Ur. v. 28.6.2012, IX ZR 191/11, DB 2012, S. 2212, LEXinform 1580273.

⁴ BGH, Ur. v. 9.3.2012, V ZR 161/11, LEXinform 1579145.